



Gefahrgut-Fahrer unterwegs 2027

Jahrbuch für Fahrerinnen und Fahrer
von Gefahrgut-Transporten

**Inklusive
App**



VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Hand halten Sie die neue Ausgabe des Jahrbuchs für Gefahrgutfahrer. Das Buch wurde intensiv überarbeitet, aktualisiert und erweitert – immer mit dem Ziel, Ihnen ein noch zuverlässigeres, praxisorientiertes und aktuelles Nachschlagewerk für die wachsenden Anforderungen und Herausforderungen der Gefahrgutlogistik anzubieten.

Alle Inhalte wurden nach den neuesten Vorgaben des Gefahrgutrechts überarbeitet. Ebenso wurden sämtliche Länderinformationen umfassend aktualisiert, sodass Sie auf dem neuesten Stand über Vorschriften, Besonderheiten und nationale Abweichungen bleiben.

Ein besonderes Highlight dieser Ausgabe bildet die Einführung eines Schwerpunktthemas – diesmal zum Thema Ladungssicherung, das die neuesten Trends berücksichtigt.

Darüber hinaus freuen wir uns, Ihnen das neue Gefahrgut-ABC vorstellen zu dürfen: ein kompaktes, übersichtliches Nachschlageverzeichnis, das wichtige Begriffe, Abkürzungen und Definitionen schnell zugänglich macht und Ihnen im Arbeitsalltag wertvolle Unterstützung bietet.

Auch der bewährte aktuelle Beitrag darf nicht fehlen. Diesmal geht es um Cannabis am (Gefahrgut)Steuer.

Sollte Ihnen in Ihrem Bordbuch ein Thema fehlen oder Ihnen beim Lesen eine Idee kommen, schreiben Sie uns an vertriebsservice@tecvia.com.

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und wünschen Ihnen eine sichere Fahrt!

Ihr Verlag Heinrich Vogel

Die **Checklisten als Kopiervorlage** können Sie für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen. Entweder mit Hilfe des Codes oder der Vergrößerung mit 163 % im Kopierer. Die Kapitel, die solche Checklisten enthalten, sind im Inhaltsverzeichnis mit Sternchen *) und die entsprechenden Seiten oben mit einem Symbol  und dem Code markiert. In der Checkliste sollten Sie in der Spalte  einen Haken machen, wenn der entsprechende Punkt erledigt bzw. in Ordnung ist.  bedeutet „nicht erledigt“ bzw. „nicht in Ordnung“. Die dritte Spalte mit dem  ist abzuheben, wenn der jeweilige Punkt nicht zutrifft.

Bitte beachten Sie, dass bis Redaktionsschluss 15. 07. 2026 alle aktuellen Zahlen berücksichtigt wurden. Eventuell später eingetretene Änderungen konnten nicht mehr aufgenommen werden.

© 1999 Verlag Heinrich Vogel, in der TECVIA Media GmbH,
Aschauer Str. 30, 81549 München

Stand Juli 2026 • 28. Auflage

Titelbild: © Andrey - stock.adobe.com

In Kapitel 1.7 verwendete figurative Abbildungen: ©Alexander Limbach - stock.adobe.com und picture alliance/Zoonara

Umschlaggestaltung: Bloom Project

Produktmanagement/Lektorat: Dagmar Kunzmann

Herstellung: Verena Wagner

Satz: Schmidt Media Design, München

Druck: Wilco BV, Eekhorstweg 1, NL-7942 JC Meppel

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird trotz sorgfältiger inhaltlicher Prüfung ausgeschlossen! Für die Seiteninhalte sind ausschließlich die Betreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form (z. B. Fahrer) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

Best.-Nr. 26033

ISBN 978-3-574-60696-0

Inhaltsverzeichnis

1 NÜTZLICHES FÜR UNTERWEGS

Kalendarium mit Fahrverboten	8
1.1 Der aktuelle Beitrag: Cannabis am (Gefahrgut)Steuer?	36
1.2 KI in der Logistik	40
1.3 Sofortmaßnahmen bei einem Unfall.....	43
1.4 Notrufmeldung/TUIS	44
1.5 Pannendienste	46
1.6 Wortlos-Guide.....	47
1.7 Gefahrgut-ABC.....	56
1.8 Wissens-Check.....	74

2 LÄNDER- INFOR- MATIONEN

Von Belarus bis Ungarn	78
Belarus/Weißrussland – Belgien – Bosnien und Herzegowina – Bulgarien – Dänemark – Deutschland – Estland – Finnland – Frankreich – Griechenland – Großbritannien und Nordirland – Irland – Italien – Kroatien – Lettland – Litauen – Luxem- burg – Niederlande – Nordmazedonien – Norwegen – Öster- reich – Polen – Portugal – Rumänien – Russland – Schweden – Schweiz – Serbien – Slowakische Republik – Slowenien – Spanien – Tschechien – Türkei – Ukraine – Ungarn	

3 VERLADEN

3.1 Fahrzeugbeladung.....	162*)
3.2 Aufschriften, Bezeichnung, Kennzeichnung.....	169
3.3 Zusammenladeverbote, Trenngebote	176
3.4 Höchstmengen je Beförderungseinheit	182
3.5 Schwerpunkt – Ladungssicherung.....	183*)
3.6 Flexible Schüttgut-Container	200
3.7 Gasflaschen.....	201

4 BEFÖRDERN

4.1 Abfahrtskontrolle.....	203*)
4.2 Begleitpapiere.....	209*)
4.3 Wichtiges aus der StVO	220
4.4 Tunnelregelungen im ADR.....	222
4.5 Fahrzeugüberwachung beim Parken	228
4.6 Nach einem Überfall/Diebstahl	230*)
4.7 Transport von Freimengen („1000 Punkte“)	232*)
4.8 Abfall und Gefahrgut.....	243*)
4.9 Transport von Lithiumbatterien	246
4.10 Handwerkerregelung.....	252*)

5 BEACHTEN: PFLICHTEN UND RECHTE

5.1 Fahrerpflichten.....	254*)
5.2 Kontrollen: So sind Sie vorbereitet	263*)
5.3 Was bei Verstößen droht	283
5.4 Unfallbericht und Meldepflicht.....	289*)
5.5 Lenk- und Ruhezeiten	292
5.6 Gefahrgut und Gefährstoff	294*)
5.7 Arbeitsschutz für Fahrer.....	304
5.8 Rechtliche Neuerungen	312

6 TANK, CON- TAINER UND SCHÜTTGUT

6.1 Tanktransporte	318*)
6.2 Containertransporte	324*)
6.3 Schüttguttransporte.....	329*)

7 ERSTE HILFE/ SERVICE

7.1 Erste Hilfe.....	335
7.2 Sofortmaßnahmen Gefahrgut	341
7.3 Brandbekämpfung	343
7.4 Gut verlinkt/Gefahr/gut App	348
7.5 Stichwortverzeichnis.....	350

*) Kapitel enthält Checklisten als Kopiervorlage
und Codes zum Scannen



A**Abfälle**

Stoffe, Lösungen, Gemische oder Gegenstände, für die keine unmittelbare Verwendung vorgesehen ist, die aber zur Aufarbeitung, zur Deponie oder zur Beseitigung durch Verbrennung oder durch sonstige Entsorgungsverfahren befördert werden.

ADR

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Absender

Das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag.

Aerosol

Ein Aerosol im Sinne des Gefahrgutrechts (ADR) ist eine nicht nachfüllbare Druckverpackung, die ein verdichtetes, verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas enthält – mit oder ohne Flüssigkeit, Paste oder Pulver – und die mit einer Entnahmevorrichtung ausgestattet ist, die den Inhalt als Spray, Schaum, Paste, Pulver oder Gas austreten lässt.

Assimilationsliste

Die Assimilierungsliste ist eine vom ADR vorgegebene Tabelle, in der gefährliche flüssige Stoffe so aufgeführt sind, dass sie ähnlichen Referenzstoffen („Standardflüssigkeiten“) zugeordnet werden können. Dadurch lässt sich bestimmen, welche Gefahrgutvorschriften auf bestimmte Stoffe angewendet werden müssen – auch dann, wenn diese Stoffe keine eigene oder eindeutige UN-Nummer haben.

Aufsetztank

Ein Tank – ausgenommen festverbundener Tank, ortsbeweglicher Tank, Tankcontainer und Element eines Batterie-Fahrzeugs oder eines MEGC – mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern, der durch seine



© Wolfgang Spohr





spanisch



Madrid



Euro (€)

Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw über 7,5 t zGG auf bestimmten nationalen Straßen an gewissen Tagen und zusätzliche regionale Feiertagsfahrverbote.

Für Schwer- und **Gefahrgut**transporte im gesamten Straßen- und Autobahnnetz (inkl. Baskenland) vor gesetzlichen Feiertagen (sofern Mittwoch oder Donnerstag) von 16.00 bis 24.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 24.00 Uhr sowie am Gründonnerstag von 8.00 bis 24.00 Uhr, 31. Juli von 13.00 bis 24.00 Uhr und am 1. August von 8.00 bis 15.00 Uhr (einige Ausnahmen, z.B. für den Bedarf von Tankstellen). Be- und Entladeverbot für Lkw-Fahrer.* Samstags besteht kein Fahrverbot. Im Baskenland, im Navarra und in Katalonien weitere Einschränkungen für alle kennzeichnungspflichtigen Transporte (z.B. Durchfahrt durch den Malmasin-, Cadi- und Vielha-Tunnel).**



Zwei Warnwesten sowie ein Feuerlöscher müssen mitgeführt werden. Handyverbot am Steuer. Keine generelle Winterreifenpflicht. Winterausrüstung kann jedoch durch Verkehrszeichen oder behördliche Anordnungen (z. B. für Bergregionen) vorgeschrieben werden.



Fahrer von kennzeichnungspflichtigen **Gefahrgut**transporten müssen soweit möglich das Netzwerk von Straßen für gefährliche Güter (RIMP) oder Autobahnen benutzen.

Nähere Infos unter: www.boe.es/boe/dias/2026/01/20/pdfs/BOE-A-2026-1255.pdf.

Empfohlene Parkplätze: unece.org/fileadmin/DAM/trans/danger/publi/adr/1.9/FOLLETO_ESTACIONAMIENTO.pdf.

Insgesamt drohen hohe Bußgelder, die zudem für falsche oder fehlende Ausrüstung noch addiert werden. Spezielle Genehmigungen für Klasse-1-Transporte erforderlich.



Mautpflicht auf Autobahnen; Entrichtung möglich mit Mautkarte, per App oder VIA-T-OBUE (auf bestimmten Teilstrecken), weitere Infos (nur auf Spanisch) unter: www.autopistas.com



* Ausnahmen sind möglich. Bitte informieren Sie sich.

** Zusätzliche Bestimmungen bzw. weitere Details vorhanden. Bitte erkundigen Sie sich.



Calle de Fortuny 8, E-28010 Madrid

Tel.: 00 34/9 15 57 90 00

E-Mail: info@madrid.diplo.de



von Deutschland nach Spanien 0034

von Spanien nach Deutschland 0049



EU-Notrufnummer 112



Fahrzeugschein, Führerschein, ggf. Fahrerqualifizierungsnachweis, Personalausweis/Reisepass, Grüne Versicherungskarte, CMR-Frachtbrief



Länge: Lkw/Anhänger mit > 2 Achsen 12 m, Lastzug 18,75 m, Sattelkzfz 16,5 m, Transport von Pkw 20,55 m; Breite: 2,55 m, Kühlfahrzeuge 2,6 m; Höhe: 4 m, Transport von Pkw 4,5 m



Einzelachse 10 t, Doppelachse Achsabstand < 1 m 11 t, davon eine Antriebsachse 11,5 t, Achsabstand ≥ 1 m und < 1,3 m 16 t, davon eine Antriebsachse 16 t, Achsabstand $\geq 1,3$ m und < 1,8 m 18 t (falls eine Achse = Antriebsachse sowie mit Doppelbereifung und Luftfederung 19 t), Dreifachachse Achsabstand < 1,3 m 21 t, Achsabstand > 1,3 m $\leq 1,4$ m 24 t, Lkw/Anhänger mit 2 Achsen 18 t, Lkw mit 3 Achsen 25 t (mit Doppelbereifung und Luftfederung 26 t), Anhänger mit 3 Achsen 24 t, Lkw mit 4 Achsen 31 t (mit Doppelbereifung und Luftfederung 32 t*), Lastzüge oder Sattelkzfz mit 4 Achsen 36 t, Lastzüge oder Sattelkzfz mit 5 oder mehr Achsen 40 t (im Vor- oder Nachlauf im kombinierten Verkehr mit 40'-ISO-Container 44 t)



innerorts 50 km/h, Landstraßen 70 km/h, Straßen mit mind. 2 Fahrspuren 80 km/h, Autobahnen: für Lkw und Sattelkzfz 90 km/h, für Lastzüge 80 km/h, bei **Gefahrguttransporten** gelten generell 10 km/h weniger

* Zusätzliche Bestimmungen bzw. weitere Details vorhanden. Bitte erkundigen Sie sich.

3.5.1 Ihre Verantwortung!*Foto: Hummel/Stark*

Ist eine Ladung nicht ausreichend gesichert, so besteht die Gefahr, dass bei scharfem Bremsen, bei Kurvenfahrten oder bei starker Beschleunigung die Ladung verrutscht, umfällt, verrollt, von der Ladefläche fällt, Verpackungen beschädigt werden oder Gefahrgut austritt. Mögliche Folgen sind:

- Unfälle, womöglich mit Verletzten oder Toten
- Herabfallen der Ladung
- Beschädigung des Fahrzeugs
- Schäden an Fahrbahn und für die Umwelt
- Schäden an der Verpackung



Für die ordnungsgemäße Beladung und Sicherung des Ladegutes ist jeder verantwortlich, der mit der Verladung befasst ist. Also auch Sie als Fahrer!

Angesprochen sind damit neben dem Fahrer z.B. auch Absender, Beförderer und Verloader. Sofern er auf die Beladung des Fahrzeugs Einfluss hatte, wird sich bei Schwierigkeiten jedoch zuerst ein besonderes Augenmerk auf den Fahrer richten. (§§ 22, 23 StVO, §§ 28 und 29 GGVSEB, § 412 HGB)

Der Fahrer ist für

- die Berücksichtigung des zulässigen Gesamtgewichts
- die Einhaltung der zulässigen Achslasten und Mindestachslasten sowie
- die Einhaltung der zulässigen Abmessungen des Fahrzeuges inkl. der Ladung verantwortlich.

Zusätzlich ist er verpflichtet,

- Kontrollen während des Transports im Hinblick auf die Wirksamkeit der Ladungssicherung durchzuführen und
- ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.



Quickcheck Ladungssicherung

(Gemäß den Grundanforderungen aus StVO, StVZO, DGUV, VDI 2700 ff.)

1. Fahrzeug & Ladefläche

- ☐ Ladefläche sauber, trocken, frei von Öl/Fett?
- ☐ Zurrpunkte vorhanden und unbeschädigt?
- ☐ Rutschhemmende Matten (RHM) sauber und intakt?
- ☐ Stirnwand geeignet (mind. 40 % der Ladungsmasse aufnehmen)?

2. Ladung

- ☐ Ist die Ladung formschlüssig geladen?
- ☐ Sind alle Ladungsteile unbeschädigt und standsicher?
- ☐ Schwerpunkt niedrig und gleichmäßig verteilt?
- ☐ Keine losen Teile, keine Rollenbewegung möglich?

3. Zurrmittel

- ☐ Zurrgurte ohne Schnitte, Abrieb, Beschädigungen?
- ☐ Etiketten (LC/SHF/STF) lesbar?
- ☐ Ratschen funktionsfähig?
- ☐ Kantenschoner bei empfindlichen oder scharfkantigen Gütern?

4. Sicherungsmethoden

- ☐ Niederzurren
 - ☐ RHM untergelegt?
 - ☐ Ausreichende Anzahl Gurte nach Berechnung?
- ☐ Direktzurren
 - ☐ Geeignete Zurrpunkte?
 - ☐ Gurte im richtigen Winkel?
- ☐ Formschluss hergestellt?
 - ☐ Stirnwand, Seitenwände, Zwischenwände oder Ladehilfsmittel?

5. Kontrolle vor Abfahrt

- ☐ Zurrgurte nachgespannt?
- ☐ Türen/Plane ordnungsgemäß verschlossen?
- ☐ Nach 30–50 km Nachkontrolle geplant?
- ☐ Dokumente an Bord, falls erforderlich (z. B. Frachtpapier, Unterweisung)?

6. Besondere Punkte

- ☐ Temperatur-/Druckempfindliche Ware berücksichtigt?
- ☐ Gefahrgut (ADR) – besondere Vorschriften beachtet?
- ☐ Überstand, Maße & Gewichte gesetzeskonform?
- ☐ Lastverteilungsplan beachtet?

4.2.1 Mitzuführende Unterlagen

Den Begleitpapieren können Beförderer und Fahrzeugführer einerseits und Kontrollbehörden, Feuerwehr und Rettungsdienste andererseits wichtige Informationen für den jeweiligen Transport entnehmen.

Folgende Begleitpapiere müssen Sie im Regelfall bei jeder Beförderung von Gefahrgut mitführen:

- › das Beförderungspapier (auch elektronisch nach ADR 5.4.0.2)
- › die schriftlichen Weisungen
- › die ADR-Schulungsbescheinigung
- › Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

Zusätzlich können folgende Papiere erforderlich sein:

- › Zulassungsbescheinigung für bestimmte Fahrzeuge bzw. Beförderungseinheiten
- › Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks (nur im innerstaatlichen Verkehr)
- › Ausnahmezulassung nach § 5 GGVSEB (nur im innerstaatlichen Verkehr)
- › Fahrwegbestimmung nach § 35a) GGVSEB
- › die Bescheinigungen des Eisenbahn-Bundesamtes und ggf. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion oder die Reservierungsbestätigung der Eisenbahn oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nach § 35 GGVSEB
- › Genehmigung zur Beförderung bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände
- › Beförderungsgenehmigung für bestimmte radioaktive Stoffe



Foto: DSB - Tecvia Media GmbH

5.2.1 Warum sind Kontrollen notwendig?

Jedes Unternehmen sollte seine Fahrzeuge in so gutem Zustand und das Wissen seines Fahrpersonals auf einem Kenntnisstand halten, dass es bei Kontrollen zu keiner Ahndung kommt. Unterweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit sind dafür ein sinnvolles Mittel.



Foto: Ostalb Network | Marius Bulbing / picture alliance

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) hat im Jahr 2025 insgesamt 11.379 mit Gefahrgut beladene Fahrzeuge kontrolliert und damit 1.784 Fahrzeuge mehr als im Jahr 2024. Damit bestätigt sich der bereits im Vorjahr erkennbare Trend eines deutlichen Anstiegs (~ 16 %) der Kontrollen im Bereich Gefahrgut.

Die Beanstandungsquote bei den Gefahrgut-Lkw lag im vergangenen Jahr bei 13,6 Prozent und ist damit – trotz der höheren Anzahl der Kontrollen – niedriger als 2024 (17 Prozent).

Die häufigsten Verstöße im Jahr 2025:



5.8.1 Die wichtigsten Neuerungen mit dem ADR 2027, die Sie als Fahrer betreffen

Das Fahrpersonal wird alle zwei Jahre, so auch zum 01. Januar 2027 wieder mit neuen oder geänderten Gefahrgutregelungen konfrontiert. Für diese bestehen Übergangsregelungen vom 01.01.2027 bis zum 30.06.2027, sofern nicht noch längere Zeiträume für Altregelungen genutzt werden können.

Zu den Änderungen gehören im Wesentlichen:

Klassifizierung: Es wurden 4 neue UN-Nummern und 2 neue Einträge bei bestehenden UN-Nummern in die Tabelle A (z.B. UN 3536 Lithium-Ionen-Batterien in Güterbeförderungseinheiten eingebaut) aufgenommen und eine Reihe von Änderungen in entsprechenden Spalten vorgenommen. Damit ergeben sich auch zahlreiche Änderungen bei der Kennzeichnung/Bezeichnung und den Einträgen im Beförderungspapier. So müssen Güterbeförderungseinheiten, in denen Lithiumbatterien oder Natrium-Ionen-Batterien eingebaut sind, mit orangefarbenen Tafeln versehen sein, auf denen die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und die UN-Nummer angegeben sind.

Freistellungen: Die „1.000-Punkte-Tabelle“ (1.1.3.6.3 ADR) wurde um einige Stoffe/UN-Nummern erweitert.

Die höchstzulässige Gesamtmenge bestimmter Güter der Beförderungskategorie 1 je Beförderungseinheit wird von 50 kg auf 20 kg reduziert.



Foto: Frank Rex

7.1.1 Wiederbelebensmaßnahmen

Beim Auffinden einer regungslosen Person müssen sofort deren lebenswichtige Funktionen (Bewusstsein, Atmung) geprüft werden. Reagiert der Betroffene nicht auf Ansprache und ist seine Atmung nicht normal bzw. ist keine Atmung erkennbar, muss man von einem Kreislaufstillstand ausgehen und umgehend mit Wiederbelebensmaßnahmen beginnen. Erkennt der Helfer, dass ein Bewusstloser noch normal atmet, ist schnellstmöglich die Seitenlage herzustellen.

Herz-Lungen-Wiederbelebung

Reagiert der Verletzte nicht auf Ansprechen und atmet er nicht normal, dann sind 30 Herzdruckmassagen im Wechsel mit 2 Beatmungen so lange durchzuführen, bis normale Atmung einsetzt oder professionelle Hilfe eintrifft.

Herzdruckmassage

- › Rückenlage auf harter Unterlage
- › Oberkörper freimachen
- › Handballen einer Hand auf die Mitte der Brust legen und die Finger verschränken
- › Handballen der zweiten Hand auf die erste Hand setzen
- › Mit gestrecktem Arm das Brustbein 5 bis 6 cm nach unten drücken
- › Brustbein nach jedem Druck entlasten
- › 30 x Herzdruckmassage (Arbeitstempo: 100–120/min) im Wechsel mit 2 x beatmen
- › Wiederbelebung bis Atmung einsetzt oder Rettungsdienst übernimmt

